



#### Inhalt:

1. Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 28.10.2019
2. Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 29.10.2019

3. Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Hohe Börde
4. Impressum

#### Bekanntmachung

Am Montag, dem 28.10.2019, um 18:30 Uhr, findet im Sitzungsraum/ I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

#### Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil:**
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
  3. Wahl des Vorsitzenden des Bauausschusses
  4. Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Bauausschusses
  5. Wahl des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Bauausschusses
  6. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung - öffentlicher Teil
  7. Einwohnerfragestunde
  8. Bestätigung des Planentwurfes über den Einbau einer Akustikdecke mit energetischer Sanierung und Einbau einer LED-Beleuchtungsanlage im Bürgerhaus Wellen - **Vorlage: 0174/2019**
  9. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans Wohnpark Am Burgende der Ortschaft Wellen - **Vorlage: 0145/2019**
  10. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der. 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 Wohngebiet Am Stadweg der Ortschaft Irxleben - **Vorlage: 0142/2019**
  11. Straßenbenennung Privatstraßen „Am Hochtal“ in der Ortschaft Irxleben - **Vorlage: 0166/2019**
  12. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 12-9 „Wohngebiet II Gutensweger Straße“ der Ortschaft Hermsdorf im Verfahren nach § 13 a i. V. m. § 13 b BauGB - **Vorlage: 0148/2019**
  13. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 12-10 „Wohngebiet Gersdorfer Straße - Teichweg“ der Ortschaft Hermsdorf nach § 13 a i. V. m. § 13 b BauGB - **Vorlage: 0162/2019**
  14. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 6-5 „Bornstedter Straße/Ackerstraße“ der Ortschaft Eichenbarleben im Verfahren nach § 13 a BauGB - **Vorlage: 0150/2019**
  15. Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des B-Plans Unter den Linden Nord der Ortschaft Eichenbarleben - **Vorlage: 0152/2019**
  16. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Unter den Linden Nord der Ortschaft Eichenbarleben - **Vorlage: 0155/2019**
  17. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 21-13 „Erweiterung Am Mühlenberg“ der Ortschaft Niederroddeleben im Verfahren nach § 13a BauGB - **Vorlage: 0150/2019**
  18. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 21-14 „Neues Ortszentrum Niederroddeleben“ - **Vorlage: 0157/2019**
  19. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der 3. Änderung des B-Plans Nr. 21-5 „Wohngebiet Süd II“ (Wartbergblick) der Ortschaft Niederroddeleben - **Vorlage: 0158/2019**
  20. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 44-9 „Bahnhofstraße West“ der Ortschaft Nordgermersleben im Verfahren nach § 13 a i. V. m. § 13 b BauGB - **Vorlage: 0160/2019**

19. Bericht der Bürgermeisterin
20. Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil:**
21. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung - nichtöffentlicher Teil
22. Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Hohe Börde und dem Schwimmverein „Schrotetal“ Niederroddeleben e. V. - **Vorlage: 0147/2019**
23. Bericht der Bürgermeisterin
24. Anfragen und Anregungen
- Öffentlicher Teil:**
25. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
26. Schließen der Sitzung



Trittel

#### Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 (2) und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 21.05.2019 folgende Vergütungssteuersatzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) erhebt Vergütungssteuern nach den Vorschriften dieser Satzung. Gegenstand der Vergütungssteuer sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohe Börde entgeltlich durchgeführte Veranstaltungen (gewerblicher Art) von Vergütungen an öffentlich zugänglichen Orten.
- (2) Vergütungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, der Erholung und Freizeitgestaltung zu dienen. Für folgende Vergütungen wird Vergütungssteuer erhoben:
  - a) Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten sowie Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte)
  - b) Betrieb von Kriegsspielgeräten
  - c) Benutzung von Wetterminis, Vermittlung oder Veranstaltung von Wetten in Wettbüros, die neben der Annahme von Wertscheinen auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen
  - d) Vorführungen von Sex- und Pornofilmen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergebende Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern
  - e) Ethisch unmoralische Darbietungen/Veranstaltungen (sittenwidrig, anrüchig)\*

#### § 2

##### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige dem die Einnahmen aus den angebotenen Vergütungen unter § 1 (2) zufließen.

#### § 3

##### Erhebungsformen/Steuersätze

- (1) Die Steuererhebung erfolgt bei Geräten je Kalendermonat:
  - a) mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk\* nach dem Einspielergebnis\*  
i.H.v. **15 v.H. je Gerät**
  - b) mit Gewinnmöglichkeit jedoch ohne manipulationssicherem Zählwerk nach deren Anzahl  
i.H.v. **50,00 EUR je Gerät**
  - c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl  
i.H.v. **800,00 EUR je Gerät**
- (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Vorführungen von Sex- und Pornofilmen bzw. Darstellungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern:
  - a) Vorführungen/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten  
i.H.v. **20 v.H.**
  - b) Videokabinen nach deren Anzahl  
i.H.v. **50,00 EUR je Gerät**
- (3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 3 (1) bis (2) festgesetzt ist, bei ethisch unmoralischen Darbietungen/Veranstaltungen nach der Roheinnahme\*  
i.H.v. **20 v. H..**

#### § 4

##### Dauer, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die **Steuerpflicht entsteht** bei Geräten mit dem 1. des Monats, in dem diese in Betrieb genommen werden, in den übrigen Fällen mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die **Steuerpflicht endet** bei Geräten mit dem 1. des Monats, in dem diese außer Betrieb gesetzt werden, in den übrigen Fällen mit dem Ende der Veranstaltung.
- (3) Die Steuer wird mit schriftlichem Bescheid festgesetzt.
- (4) Die Steuer ist mit dem Ablauf von 7 Kalendertagen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

#### § 5

##### Anzeige-/Meldepflichten

- (1) Bei Geräten:
  - a) Bei *erstmaligen Inbetriebnahmen*, bei jeden den *Spielbetrieb betreffenden Veränderungen* und bei *Außerbetriebnahmen* hat der Steuerschuldner Anzeigepflicht gegenüber der Gemeinde. Bei erstmaliger Inbetriebnahme sind Geräteanzahl, -art, -name, -hersteller, -nummer, Aufstellungsort, Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Geräte und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer bis zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats anzugeben. Der Aufsteller hat vor Geräteaufstellung beim Gewerbeamt die Aufstellungsgenehmigung (Geignetheit des Aufstellungsortes) zu beantragen.
  - b) Bei der *Gerätebesteuerung* nach dem Einspielergebnis\* nach § 3 (1) a) hat der Steuerschuldner innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergütungssteuererklärung zzgl. der Zählwerkdrucke an das Gemeindesteuernamt abzugeben. Die Gemeinde kann auf die Vorlage von Zählwerkdruckten verzichten.
- (2) Bei Filmvorführungen: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmvorführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführungen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat.
- (3) Bei sonstigen Vergütungssteuererhebungen nach der Roheinnahme\*: Die Roheinnahmen sind der Gemeinde spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat, abzugeben.
- (4) Für die Vergütungssteueranmeldung, -*veränderung*, -*abmeldung* ist das *amtliche Formular* (Anlage 1 der Vergütungssteuersatzung) der Gemeinde zu verwenden. Dies ist im Internet unter: [www.hoheboerde.de/Formulare/Kaemmereiamt](http://www.hoheboerde.de/Formulare/Kaemmereiamt) abrufbar.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine *Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig* oder *nicht vollständig* ab, so kann die Gemeinde von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

#### § 6

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Geldspielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk: Geldspielgeräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.
- (2) Einspielergebnis: Entspricht der Bruttokasse, dies ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldscheindispenserentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldscheindispenserauffüllungen, Falsch-, Prüftest- und Fehlgeld.
- (3) Roheinnahme: Sämtliche vom Veranstalter gegenüber den Teilnehmern erhobene Entgelte. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren, Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen/Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerfestsetzung außer Betracht, soweit diese üblich und angemessen und bei der Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind.

- (4) ethisch unmoralische Darbietungen/Veranstaltungen (sittenwidrig, anrüchig): Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B.: Striptease, Peepshows, Tabledance), Schaustellungen von Personen, Sex- und Erotikmessen, Angebot sexueller Handlung gegen Entgelt sowie Darbietungen ähnlicher Art

#### § 7

##### Steueraufsicht/-prüfung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt:
  - a) Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
  - b) die Aufstell- und Veranstaltungsorte zu betreten, wenn dies zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steueratbeständen dient
  - c) Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkdrucke zu verlangen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet:
  - a) Alle für die Besteuerung bedeutsamen Einkünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
  - b) Geschäftsunterlagen, Zählwerkdrucke und sonstige steuerrelevante Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
  - c) bei Überprüfung von Steueratbeständen durch den Gemeindebeauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten.

#### § 8

##### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergütungssteuer im Rahmen der Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:
  - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
  - b) Anschrift
  - c) Bankverbindung
- (2) Die Erhebung erfolgt durch die Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsbehörden, Polizeien der Länder und des Bundes, Staatsanwaltschaften, der Bundeszollverwaltung, Meldebehörden, Gewerbeldestellen, Sozialversicherungsträgern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern, dem Gewerbezentralregister, anderen Behörden sowie eigenen Angaben.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 16 (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt ordnungswidrig wer:
  - a) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgeschriebenen Verpflichtungen des Steuerschuldners nach § 5 und § 7 (2) verstößt.
  - b) versucht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdungen).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

#### § 10

##### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 11

##### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergütungssteuersatzung vom 09.11.2015 außer Kraft.

Hohe Börde, den 14.10.2019



Trittel  
Bürgermeisterin



---> Anlage 1 zur Vergütungssteuersatzung (Zustreffendes ankreuzen)

<b>Vergütungssteuer</b>	<input type="checkbox"/> -anmeldung		Eingangsstempel: _____ _____ _____
	<input type="checkbox"/> -veränderung		
	<input type="checkbox"/> -abmeldung		
	<input type="checkbox"/> _____		
Steuerschuldner: Herr/Frau/Firma: _____ Telefon: _____ Anschrift: _____ E-Mail: _____		Aktenzeichen: Zuständigkeit: Steuerabteilung Tel.: 039204/781-223 Fax: 039204/781-460 E-Mail: <a href="mailto:steueramt@hohe-boerde.de">steueramt@hohe-boerde.de</a>	
Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben Bördestraße 8 39167 Hohe Börde		Aufstellungs-/Veranstaltungsort: Herr/Frau/Firma: _____ Anschrift: _____ _____ Telefon: _____ E-Mail: _____	

Bitte zu meldende Besteuerungsart (nach § 3 Vergütungssteuersatzung) ankreuzen:

- (1) Die Steuererhebung erfolgt bei Geräten je Kalendermonat:
  - a) mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis  
i.H.v. 15 v.H. Anzahl:  Meldung ab:
  - b) mit Gewinnmöglichkeit jedoch ohne manipulationssicherem Zählwerk nach deren Anzahl  
i.H.v. €50,00 Anzahl:  Meldung ab:
  - c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl  
i.H.v. €800,00 Anzahl:  Meldung ab:

Hat ein Gerät mehrere Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Der Steuerschuldner hat nach § 5 (1) b) der Vergütungssteuersatzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergütungssteuererklärung zzgl. der Zählwerkdrucke (ZWA) an das Gemeindesteuernamt abzugeben. Die Steuer wird anschließend mit schriftlichem Bescheid festgesetzt. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- Euro

- (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Vorführungen von Sex- u. Pornofilmen bzw. Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern je Kalendermonat:
  - a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten  
i.H.v. 20 v.H. Meldung ab bzw. Zeitraum:
  - b) bei Videokabinen nach deren Anzahl  
i.H.v. €50,00 Anzahl:  Meldung ab:

Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmvorführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführungen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat.

- (3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 3 (1) – (2) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme\*:
 

i.H.v. 20 v.H.	Veranstaltungszeitraum: _____
	Veranstaltungsart: _____
	Veranstaltungsfäche: _____

Die Roheinnahmen\* sind der Gemeinde spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalendermonat) abzugeben.

→ Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt: \_\_\_\_\_ (Unterschrift) (Datum)

Sonstige Bemerkungen des Steuerschuldners: ↓

**Hinweis:** Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

Die mit \* gekennzeichneten Wörter sind im § 6 (Begriffsbestimmung) der Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Hohe Börde näher erläutert.

**Impressum:**  
 Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0, E-Mail: [info@hohe-boerde.de](mailto:info@hohe-boerde.de)  
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde  
 Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel  
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
 Redaktion: Gemeinde Hohe Börde



Trittel

#### Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 29.10.2019, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungsraum/ I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

#### Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil:**
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
  3. Wahl der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses
  4. Wahl der/des 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses
  5. Wahl der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses
  6. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung - öffentlicher Teil
  7. Einwohnerfragestunde
  8. Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Finanzausschuss der Gemeinde Hohe Börde durch Benennung der einzelnen Fraktionen nach der Fraktionsneubildung - **Vorlage: 0170/2019**
  9. Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss) der Gemeinde Hohe Börde durch Benennung der einzelnen Fraktionen nach der Fraktionsneubildung - **Vorlage: 0171/2019**
  10. Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsausschuss) der Gemeinde Hohe Börde durch Benennung der einzelnen Fraktionen nach der Fraktionsneubildung - **Vorlage: 0172/2019**
  11. Benennung eines Stellvertreters für den Vertreter der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" - **Vorlage: 0179/2019**
  12. Benennung eines Stellvertreters für den Vertreter der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ - **Vorlage: 0181/2019**
  13. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 - **Vorlage: 0111/2019**
  14. Bestätigung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe zur weiteren Finanzierung von Ausbaugewerken am Ersatzneubau Schulsporthalle OT Hermsdorf - **Vorlage: 0183/2019**
  15. Annahme von Spenden für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde - **Vorlage: 0176/2019**
  16. Überplanmäßiger Aufwand Gewerbesteuerumlage - **Vorlage: 0186/2019**
  17. Bestätigung der Aufgabenbeschreibung zur Erstellung eines Verkehrskonzeptes für die Gemeinde Hohe Börde in den Ortslagen Hermsdorf, Hohenwarsleben und Irxleben - **Vorlage: 0178/2019**
  18. Kündigung der Mitgliedschaft im Verband der Wohnungswirtschaft Sachsen-Anhalt e.V. - **Vorlage: 0175/2019**